

**Resolution 2090 (2013)
vom 13. Februar 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der anhaltenden Fortschritte, die Burundi auf dem Weg zu Frieden, Stabilität und Entwicklung erzielt hat, betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Entwicklungspartner Burundis, weiterhin Unterstützung für die Festigung des Friedens und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen, in diesem Zusammenhang mit Lob für die Regierung Burundis für die Fertigstellung des neuen Strategiedokuments der zweiten Generation zur Armutsbekämpfung und die Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über einen neuen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen sowie mit Lob für die Bemühungen der Regierung Burundis um die Erzielung von öffentlichen Einnahmen über das Burundische Amt für öffentliche Einnahmen und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Arbeit dieser Einrichtung,

sowie unter Begrüßung des Erfolgs der am 29. und 30. Oktober 2012 in Genf abgehaltenen Konferenz der Entwicklungspartner, in dem das Engagement der internationalen Partner zur Unterstützung der Bemühungen Burundis, das neue Strategiedokument zur Armutsbekämpfung umzusetzen, und die Entschlossenheit der Regierung Burundis, im Einklang mit ihrer nationalen Strategie für gute Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung Strukturreformen zur Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens vorzunehmen, zum Ausdruck kommen,

in Würdigung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und das System der Vereinten Nationen auch weiterhin zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes leisten,

die Regierung Burundis *ermutigend*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen Raum für alle politischen Parteien, auch aus der außerparlamentarischen Opposition, zu schaffen und den Dialog zwischen allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der Einsetzung der neuen Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Wahlkommission, zur Vorbereitung der für 2015 anberaumten Wahlen in einem Geist des kontinuierlichen Dialogs und Strebens nach Konsens eng mit allen politischen Akteuren zusammenzuarbeiten,

die Absicht des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und des Systems der Vereinten Nationen *begrüßend*, 2013 eine Initiative mit breiter Beteiligung zur Auswertung der Erfahrungen aus dem Wahlprozess von 2010 zu organisieren, die für die Vorbereitung der Wahlen von 2015 maßgebend sein soll,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Regierung Burundis um die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Burundi und nach wie vor besorgt über die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die anhaltenden außergerichtlichen Tötungen, einschließlich politisch motivierter Tötungen, die Misshandlung von Inhaftierten und Folterungen, und die Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich die Drangsalierungen, die Einschüchterungen, einschließlich durch Gruppen von Jugendlichen, und die Einschränkungen der Pressefreiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft,

mit anhaltender Sorge Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Angriffen auf Zivilpersonen sowie auf Sicherheits- und Verteidigungskräfte in verschiedenen Teilen des Landes und von den Berichten über paramilitärische Aktivitäten in Nachbarländern und verlangend, dass alle Beteiligten solchen Handlungen ein Ende setzen,

unterstreichend, wie wichtig Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung für die Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen Burundisern sind, unter Kenntnisnahme des von der Regierung Burundis erarbeiteten und am 12. Dezember 2012 dem Parlament vorgelegten Gesetzentwurfs über die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und in diesem Zusammenhang an die Zusage der Regierung erinnernd, im Einklang mit den Ergebnissen der 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2005 und dem Abkommen von Arusha vom 28. August 2000 Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zu schaffen,

unter Hinweis darauf, dass Burundi seit 2004 Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰¹ ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und betonend, dass der Gerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

in Unterstützung des erneuten Bekenntnisses Burundis zur „Nulltoleranz“ für Korruption,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in Burundi, namentlich des Beitrags der Burundi-Konfiguration der Kommission, und die Bereitschaft des Friedenskonsolidierungsfonds begrüßend, eine weitere Unterstützungstranche für die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in Burundi bereitzustellen,

mit Unterstützung für das anhaltende Bekenntnis Burundis zur regionalen Integration und Kooperation mit seinen Nachbarn, insbesondere über die Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen, die Ostafrikanische Gemeinschaft und die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

nach Behandlung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi¹⁰² und insbesondere der darin enthaltenen Analyse der erzielten Fortschritte und noch verbleibenden Herausforderungen im Hinblick auf die Kriterien, die der Generalsekretär dem Rat gemäß den Resolutionen 1959 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2027 (2011) vom 20. Dezember 2011 übermittelt hat und die für die künftige Umwandlung des Büros in einen regulären Einsatz eines Landesteam der Vereinten Nationen maßgebend sein sollen,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 15. Februar 2014 zu verlängern, und ersucht es, sich in Übereinstimmung mit Ziffer 3 *a*) bis *d*) der Resolution 1959 (2010) und Ziffer 2 *a*) und *b*) der Resolution 2027 (2011) auf die folgenden Bereiche zu konzentrieren und die Regierung Burundis in diesen Bereichen zu unterstützen:

a) Förderung und Erleichterung des Dialogs zwischen den nationalen Akteuren und Unterstützung der Mechanismen für eine breite Beteiligung am politischen Leben, namentlich zur Umsetzung von Entwicklungsstrategien und -programmen in Burundi und zur Gewährleistung förderlicher, freier und offener Rahmenbedingungen im Vorfeld der für 2015 anberaumten Wahlen;

b) Stärkung der Unabhängigkeit, der Kapazitäten und des rechtlichen Rahmens der wichtigen nationalen Institutionen, insbesondere der Justiz- und parlamentarischen Institutionen, im Einklang mit den internationalen Normen und Grundsätzen;

¹⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁰² S/2013/36.

c) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere durch die Schaffung transparenter, unabhängiger und unparteiischer Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, um die nationale Einheit zu stärken und die Gerechtigkeit und die Aussöhnung innerhalb der Gesellschaft Burundis zu fördern, und Gewährung operativer Unterstützung für die Arbeit dieser Organe;

d) Förderung und Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Stärkung der nationalen Kapazitäten auf diesem Gebiet sowie der nationalen Zivilgesellschaft;

e) Unterstützung der Anstrengungen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, sich auf die sozioökonomische Entwicklung von Frauen und Jugendlichen und die sozioökonomische Wiedereingliederung der vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich der vor kurzem zurückgeführten Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen, zu konzentrieren, und Eintreten für die Mobilisierung von Ressourcen zugunsten Burundis mit dem Ziel, den Frieden zu festigen, die Regierungsführung zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung im Rahmen des neuen Strategiedokuments der zweiten Generation zur Armutsbekämpfung wieder in Gang zu setzen;

f) Unterstützung bei der Vertiefung der regionalen Integration Burundis, wie erbeten;

2. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit, den Schutz der Bevölkerung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und ermutigt die Regierung, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen, die Rechtspflege und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern sowie marginalisierten und schutzbedürftigen Minderheiten;

3. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und anderer internationaler Partner ihre Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen, die auf die Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens und die Bekämpfung der Korruption gerichtet sind, zu verstärken, mit dem Ziel, starke Antriebskräfte für dauerhaftes und ausgewogenes soziales und wirtschaftliches Wachstum zu schaffen;

4. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, sich dafür einzusetzen, dass die Wahlen im Jahr 2015 alle Seiten einschließen, und zu diesem Zweck den Dialog zwischen allen nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern und allen politischen Parteien, auch aus der außerparlamentarischen Opposition, Raum zur Ausübung ihrer Organisationsfreiheit und zur Vorbereitung auf die Wahlen im Jahr 2015 zu garantieren;

5. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem auf*, sich weiter darum zu bemühen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, und gemeinsam mit ihren internationalen Partnern die Nationale Unabhängige Menschenrechtskommission und das Büro der Ombudsperson zu unterstützen und ihre Kapazitäten zu stärken, im Einklang mit Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, und legt der Regierung ferner *nahe*, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit fortzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den uneingeschränkten Genuss der in der Verfassung Burundis verankerten und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehenden bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sicherzustellen;

6. *fordert* die Regierung Burundis *ferner auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, insbesondere die anhaltenden außergerichtlichen Tötungen, einschließlich politisch motivierter Tötungen, die Misshandlung von Inhaftierten und Folterungen, und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten zu verhüten, namentlich die Drangsalierungen, die Einschüchterungen, einschließlich durch Gruppen von Jugendlichen, und die Einschränkungen der Pressefreiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft, und sicherzustellen, dass derartigen Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Unterstützung gründlicher, glaubwürdiger, unparteiischer und transparenter Untersuchungen zu ergreifen, so auch durch den verstärkten Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und von Zeugen, und verstärkt dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verantwortlich sind, umgehend festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

8. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem auf*, mit den internationalen Partnern und dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi auf die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine glaubwürdige und auf Konsens gerichtete Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, hinzuwirken, um eine wirksame Aussöhnung aller Burundier und dauerhaften Frieden in Burundi fördern zu helfen, im Einklang mit den Ergebnissen der Arbeit des Technischen Ausschusses, den 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats sowie dem Abkommen von Arusha von 2000;

9. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in einer regionalen Perspektive fortzusetzen, insbesondere mittels Projekten zur Förderung des Friedens, der Aussöhnung und des Austauschs innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen;

10. *ermutigt* die Regierung Burundis *außerdem*, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Partner die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr von Flüchtlingen nach Burundi und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in Burundi sicherzustellen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiterhin die Anstrengungen Burundis zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Strukturen des Sicherheitssektors zu festigen;

12. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit Unterstützung der Kommission für Friedenskonsolidierung und der internationalen Partner die in dem neuen Strategiedokument zur Armutsbekämpfung festgelegten Verpflichtungen zu den Prioritäten der Friedenskonsolidierung einzuhalten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die internationalen Partner in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis und mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, des Systems der Vereinten Nationen in Burundi und der Kommission die Entwicklungsanstrengungen Burundis weiter unterstützen und für wirksame Folgemaßnahmen zu den auf der Genfer Konferenz der Entwicklungspartner abgegebenen Zusagen sorgen, um die Umsetzung des neuen Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung zu ermöglichen und die Verwirklichung des neuen Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu unterstützen;

13. *nimmt Kenntnis* von den anhand der Kriterien für die künftige Umwandlung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi in ein Landesteam der Vereinten Nationen bewerteten und vom Generalsekretär gemeldeten Fortschritten bei der Durchführung des Mandats des Büros und bei der Konsolidierung des Friedens in Burundi und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Kriterien, die Durchführung des Mandats des Büros und die Durchführung dieser Resolution sowie über die Bedingungen, die sich auf die Durchführung auswirken, auf dem Laufenden zu halten, ihm Ende Juli 2013 eine Unterrichtung zu geben und bis zum 17. Januar 2014 einen Bericht vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Ergebnisse die strategische Bewertungsmission erbracht hat, die der Generalsekretär im Laufe des Jahres 2013 entsenden will;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6918. Sitzung einstimmig verabschiedet.